

Unsere Themen

- **Gleiches Recht**
Haftung für übernommene Arbeiten
- **Arzthaftungsrecht**
Ursachen der Kostenintensität eines Haftpflichtprozesses
- **Knallhart**
Wenn die Beute verteidigt wird
- **Luxusautos sind schwer zu versichern**
Hilfe bieten meist nur die Hersteller selbst
- **Ziegenbock griff Urlauberin an**
Vergebliche Klage um Schmerzensgeld
- **Alkoholunfall**
Ausnahme für den Führerscheinentzug
- **XYZ**
Meldungen und Meinungen

Gleiches Recht

Haftung für übernommene Arbeiten

Wer mit seinem Kraftfahrzeug eine Fachwerkstatt und nicht gerade einen Hinterhofbetrieb aufsucht, kann erwarten, daß die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten auch wirklich sach- und fachgerecht ausgeführt werden. Sie müssen sich als Kunde ganz einfach darauf verlassen können, daß die Meßgeräte, mit denen Ihre Fahrzeugwerte überprüft werden, auch wirklich dem letzten Stand der Technik entsprechen und nicht nur über den Daumen gepeilt wird. Sie erwarten für Ihr gutes Geld eine einwandfreie Leistung und wollen auch ganz sicher ein, daß alle Räder richtig montiert wurden und daß auch Ölfilter und Öl- ablaßschraube wieder fest sitzen.

Sie erwarten zurecht, daß in der Werkstatt jemand die Verantwortung für die geleisteten Arbeiten übernimmt und für die Folgen einer mangelhaft durchgeführten Arbeit übernimmt.

Werden Arbeiten nicht richtig durchgeführt, haben Sie mit Sicherheit auch keine Hemmungen, von Ihrer Werkstatt entsprechende Nachbesserungen zu verlangen. Wenn Sie aber die Räder verlieren oder Ihnen das Öl ausläuft und Sie Ihre Maschine sauer fahren, werden Sie nicht zögern, Ihre berechtigten Ansprüche notfalls auch vor Gericht durchzusetzen. Sie werden die Werkstatt als Verursacher auch für all möglichen Folgen, die sich aus der mangelhaften Arbeit ergeben können, in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten, Sie werden die Werkstatt auch für die Folgeschäden haftbar machen.


Sie wissen, vielleicht schon aus eigener Erfahrung, daß es genügend Kraftfahrzeugsachverständige gibt, schwerwiegende Werkstattfehler zu dokumentieren und Ihnen somit – eine saubere Grundlage für einen aussichtsreichen Prozeß zu liefern. Und es gibt mit Sicherheit auch genügend Rechtsanwälte, die in der Lage sind, einen solchen Prozeß durchzuführen.

Nicht zuletzt hoffen Sie, daß die nachlässige Werkstatt zumindest eine funktionierende Haftpflichtversicherung hat, um auch für die Folgen eines fatalen Fehlers auskommen zu können.

Was bedeutet interaktiv?

So haben Sie mehr von Ihren Informationen.

Wenn Sie die Überschriften im Inhaltsverzeichnis anklicken, führt Sie das Programm ganz automatisch an die richtige Stelle.

Hinter jedem Artikel finden Sie ein kleines rotes Dreieck . Wenn Sie dieses Dreieck anklicken, kommen Sie sofort zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben oder vielleicht einfach über gewisse Dinge nur mehr wissen wollen, bietet Ihnen der kostenlose **Rückruf-Service** des Verbands marktorientierter Verbraucher e.V. eine gute Gelegenheit, die Sie in Ihrem eigenen Interesse auch nutzen sollten.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

So weit, so gut. Aber wie sieht es aus, wenn Sie sich selbst zur persönlichen Inspektion, Reparatur oder auch Renovierung einem einzelnen Arzt anvertrauen oder gar ein Krankenhaus aussuchen müssen? Kennen Sie alle Rechte, die Sie als Patient haben und die Möglichkeiten Schmerzensgeld und Schadenersatz, der Ihnen zusteht, auch tatsächlich zu bekommen, wenn irgend etwas schief gelaufen ist?

Sehen Sie es bitte doch einmal ganz nüchtern! Wodurch unterscheidet sich denn der Arzt im weißen Kittel von dem Kfz-Meister, den Sie mit der Inspektion oder Reparatur Ihres Kraftfahrzeuges beauftragt haben?

Im Grunde doch überhaupt nicht! Ärzte sind heute nicht mehr die Götter in Weiß, deren Anweisungen man blind zu folgen hat. Es sind vielmehr Dienstleister, die vom Geld ihrer Patienten leben und eine Leistung zu erbringen haben.

Auch der Arzt übernimmt von Ihnen einen Auftrag, für den gut, vielleicht sogar sehr gut bezahlt wird. Für den Erfolg kann er zwar nicht garantieren, aber er hat diesen Auftrag zumindest nach bestem Wissen und nach dem neusten Stand der medizinischen Technik auszuführen.

Wenn er nicht oder nicht mehr in der Lage ist, diesen allgemeinen Standard zu gewährleisten, sollte er seine Zulassung zurückgeben, bevor er seine Patienten gefährdet. Ein Versorgungsdenken darf es im Interesse der Allgemeinheit nicht geben.

Macht der Arzt einen schwerwiegenden Fehler, so muß er für diesen Fehler und seine Folgen genauso haften wie der Meister, der Ihr Auto von der Hebebühne fallen läßt.

Für den Patienten kann und darf es keinen Grund zur Nachsicht geben. Sie haben mit Ihrem guten Geld bezahlt und können für Ihr gutes Geld eine gute Leistung erwarten.

Gut, Sie haben vielleicht sogar volles Verständnis, wenn ein junger Arzt in einem Krankenhaus ausgenützt wird und mit wichtigen Entscheidungen völlig überfordert ist, aber das wird Sie nicht abhalten, Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Träger der Klinik zu verlangen, wenn eine Operation im Krankenhaus nicht professionell durchgeführt wurde.

Wenn es Sie beruhigt, in der Regel muß ein Arzt nicht selbst für die Folgen aufkommen.

Kunstfehler in der Medizin sind leider nicht selten. Sie können also sicher sein, daß in unserem ausufernden Gesundheitswesen Jahr für Jahr eine ganze Menge schief läuft und eine Menge unter den Tisch gekehrt wird. Jeder Patient hat zumindest eine gute Chance, irgendwann in seinem Leben einmal um seine Ansprüche kämpfen zu müssen.

Ihre Chancen stehen dann vielleicht nicht einmal schlecht, am Ende auch etwas zu bekommen, wenn Sie sehr viel Zeit mitbringen, denn Arzthaftungsprozesse dauern oftmals außergewöhnlich lange.

Außerdem sollten Sie einen Anwalt beauftragen, der tatsächlich über umfangreiche medizinische Kenntnisse verfügt und auch im Arzthaftungsrecht die notwendige Erfahrung mitbringt.

Wahrscheinlich brauchen Sie auch eine Menge Geld, um einen solchen Prozeß durchstehen zu können, denn auf der Gegenseite steht niemals der einzelne Arzt, der einen Fehler gemacht hat und ihn auch noch zugeben soll. Auf der Gegenseite steht immer der Haftpflichtversicherer des betroffenen Arztes, der verständlicher Weise nicht mehr als unbedingt nötig bezahlen möchte. Kein Versicherer zahlt freiwillig mehr als unbedingt nötig, und gerade in Arzthaftungsprozessen gibt es für die Gesellschaften eine Menge Möglichkeiten, einen Prozeß – ganz legal natürlich - über Jahre hin zu verschleppen.

Wenn dann gar nichts mehr hilft, werden von den Gesellschaften unter Umständen auch vorschnelle Abfindungserklärungen angeboten, die häufig von genervten und vor allem schlecht beratenen Patienten auch unterschrieben werden.

Hinzu kommt, daß die Ärzte, denen der Fehler unterlaufen ist, diesen Fehler nur sehr ungern zugeben werden, da sie um ihre Reputation fürchten müssen, wenn in der Öffentlichkeit darüber berichtet wird.

Der Patient, der sich rechtzeitig für den Abschluß einer Rechtsschutzversicherung entschlossen hat, wird spätestens jetzt für diese kluge Entscheidung dankbar sein, denn nur, und nur dann kann er dem Ausgang eines Prozesses in Ruhe entgegensehen.

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt sämtliche Kosten, die mit einem solchen Verfahren zu tun haben. Das sind zum Beispiel Anwalts-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

und Gerichtskosten. Kosten für Zeugen und Sachverständige sind in einem solchen Verfahren unvermeidbar und können sehr viel Geld verschlingen. Sie sind zudem auch nicht immer so leicht zu finden, denn eine Krähe hackt bekanntlich einer anderen nur ungern ein Auge aus.

Und dann sind da noch vor allem auch die Kosten der Gegenseite. Wenn das Verfahren wider Erwarten verloren gehen sollte, stellen sie unter Umständen ein unüberwindbares Risiko dar, denn sie können noch einmal die gleiche Höhe erreichen.

Die Kosten richten sich in einem solchen Verfahren wie immer nach dem Streitwert, und der kann, gerade wenn es um die Folgen ärztlicher Kunstfehler geht, utopische Summen erreichen.

Schmerzensgeld und Schadenersatzleistungen erreichen zwar in Deutschland bei weitem nicht die Höhe, von der aus Amerika immer wieder berichtet wird, aber auch hier in Deutschland wird häufig ein Kostenrisiko erreicht, das wohl die meisten Geschädigten nicht eingehen können.

Bleibt als letzter Ausweg die viel beschworene Prozeßkostenhilfe. Einen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat, so steht es im Gesetz, wer einen Prozeß führen muß und die dafür notwendigen Kosten selbst nicht aufbringen kann. Allerdings muß er nach Einschätzung des Gerichtes nicht nur geringe Aussichten haben, den Prozeß zu gewinnen. Die Maßstäbe, die an eine Zusage angelegt werden, sind sehr hoch

Die Prozeßkostenhilfe schließt jedoch nicht jedes Kostenrisiko aus, denn sie erstreckt sich nicht auf die Kosten der gegnerischen Prozeßführung. Verliert der Kläger den Prozeß, so muß er dem Gegner diese Kosten auch dann erstatten, wenn ihm Prozeßkostenhilfe zuvor bewilligt worden ist.

In jüngster Zeit haben private Unternehmen die Prozessfinanzierung als Marktlücke entdeckt, denn in Deutschland ist eine Erfolgsbeteiligung der Rechtsanwälte – wie sie in den Vereinigten Staaten üblich ist – nicht erlaubt. Die Prozeßfinanzierer prüfen die Erfolgsaussichten und übernehmen dann unter Umständen das Risiko gegen eine Erfolgsbeteiligung von 20 bis 30 Prozent.

Arzthaftungsrecht

Ursachen der Kostenintensität eines Haftpflichtprozesses

Bei einem Arbeitsunfall verletzte sich ein Kfz-Mechaniker am linken Mittelfinger, wobei er sich die Beugesehne teilweise durchtrennt. Der behandelnde Arzt erkennt die Sehnenruptur nicht. Erst bei der Nachbehandlung durch einen anderen Arzt fällt die unzureichende medizinische Versorgung auf – zu spät. Die Folgen: eine Operation mit achttägigem Krankenhausaufenthalt, zehn Wochen Arbeitsunfähigkeit sowie eine dauerhafte Versteifung des Fingerendgliedes und Schmerzen bei der Belastung des Mittelfingers.

Der Fall erscheint auf den ersten Blick relativ einfach und wenig spektakulär. Dennoch war der Weg bis zur Entschädigung für die wegen des Behandlungsfehlers erlittenen Schmerzen weit und kostenreich, er führte den betroffenen Kfz-Mechaniker bis vor das Oberlandesgericht Oldenburg. (Aktenzeichen 5 U 99/93).

Worin die für den Arzthaftungsprozess charakteristischen Schwierigkeiten liegen, die regelmäßig Ursache der hohen Verfahrenskosten sind, ist für den Betroffenen nicht ohne weiteres ersichtlich.

Immaterieller Schadensersatz

Einen wesentlichen Teil der Ansprüche des Patienten bildet der sog. Immaterielle Schadensersatz. Die Voraussetzung für einen solchen Schmerzensgeldanspruch ergibt sich aus dem Haftungstatbestand des Arztes. Der Arzt haftet nur, wenn er schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat und diese Pflichtverletzung ursächlich für die Gesundheitsschädigung des Patienten war.

Pflichtverletzung muss nachvollziehbar sein

Die Pflichtverletzung und ihre Kausalität für den Schaden müssen in der Klage – wie es der Jurist formuliert – substantiiert, d.h. nachvollziehbar und begründet dargelegt werden. Jedoch sind die Anforderungen an die medizinische Richtigkeit der Klagebegründung von der Rechtsprechung verhältnismäßig gering



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

angesetzt worden, da es dem Patienten in den meisten Fällen an fachlicher Kompetenz fehlt. Ein prozessvorbereitendes Gutachten wird von den Gerichten ebenfalls nicht gefordert. Bei komplexen medizinischen Sachverhalten ist es jedoch ratsam, ein medizinisches Fachgutachten einzuholen, insbesondere um Fragen hinsichtlich der Pflichtverletzung und der Kausalität für den entstandenen Schaden zu klären sowie eine Einschätzung zu gewinnen, ob der Prozess Aussicht auf Erfolg hat.

Materielle Schäden

Neben einer Schmerzensgeldforderung hat der geschädigte Patient darüber hinaus Anspruch auf Erstattung seiner sog. materiellen Schäden, beispielsweise Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Ersatz seines Haushaltsführungsschadens. Gerade der fiktive Haushaltsführungsschaden wird häufig mangels entsprechender Kenntnis nicht geltend gemacht, so dass es nicht nur deswegen ratsam ist, die Hilfe eines auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts spezialisierten Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Die Beweislast trägt der Kläger

Während die Klagebegründung noch einen einigermaßen überschaubaren Aufwand erfordert, liegt der Schwerpunkt des Arzthaftungsprozesses in der gerichtlichen Beweisaufnahme. Die Beweislast für die von ihm geltend gemachten Forderungen trägt grundsätzlich der Kläger. Er muss dem Arzt sein Fehlverhalten nachweisen.

Im Wesentlichen lassen sich zwei Typen von ärztlichen Pflichtverletzungen unterscheiden: Die Verletzung von Aufklärungspflichten und das Unterlaufen eines Behandlungsfehlers

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht kann auch dann einen Schadensersatzanspruch des Klägers begründen, wenn die ärztliche Behandlung lege artis, d.h. entsprechend den Regeln der ärztlichen Heilkunde ausgeführt worden ist. In einem solchen Fall muss der Kläger beispielsweise darlegen, dass er hinsichtlich der Behandlung und ihrer Risiken nicht hinreichend informiert worden ist und,

dass er bei vollständiger Aufklärung dem Eingriff nicht zugestimmt hätte.

Komplexer gestaltet sich die Beweisführung des Klägers bei einem Behandlungsfehler des Arztes und insbesondere dessen Ursächlichkeit für den entstandenen Schaden. Grundsätzlich indiziert eine Schädigung des Patienten noch keine Fehlbehandlung, da die Ausführungen einer Behandlung auf den menschlichen Organismus vom Arzt nur begrenzt beherrschbar sind.

Sachverständigengutachten ist unvermeidbar

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist nahezu unvermeidbar. Wird von der beweisführenden Partei kein Gutachten eines Sachverständigen angeboten, kann das Gericht eine Begutachtung auch selbst von Amtswegen anordnen.

Liegt ein Sachverständigengutachten vor, geht die Auseinandersetzung erst in die entscheidende Phase über. Das Gutachten muss den Streitstoff vollständig und widerspruchsfrei behandeln. Konflikte entstehen insbesondere mit bereits von den Parteien vorgetragene und eventuell durch eingereichte Privatgutachten belegte medizinische Auffassungen. Derartige Probleme können durch eine Anhörung des Sachverständigen gelöst oder durch ein ergänzendes Gutachten geklärt werden.

Eine Beweiserleichterung wird dem Kläger beim Vorliegen eines sog. groben Behandlungsfehlers zugebilligt. Ein solcher kann bis hin zu einer Beweislastumkehr führen, d.h. nicht mehr der Patient muss beweisen, dass der Arzt einen Fehler begangen hat, sondern der Arzt muss beweisen, dass er keinen Fehler gemacht hat.

Ein grober Behandlungsfehler ist jedoch nur anzunehmen, wenn das Verhalten des behandelnden Arztes aus medizinischer Sicht nicht mehr verständlich und in keiner Weise verantwortbar war, wie beispielsweise das Übersehen eines tennisballgroßen Magenkarzinoms. Derartige Fälle bilden jedoch eher die Ausnahme.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Zurück zum Ausgangsfall

Dem Kfz-Mechaniker wurde vom Oberlandesgericht Oldenburg ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.500,- DM zugesprochen. Legt man diesen Betrag als Gegenstandswert zugrunde, ergeben sich Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten in Höhe von etwa 7.000,- DM und zwar allein für die erste Gerichtsinstanz.

Führt man sich die umfangreiche Beweisführung vor Augen, verwundert die Kostenintensität eines arzthaftungsrechtlichen Verfahrens nicht mehr. Die Klärung des medizinischen Sachverhaltes in der Beweisaufnahme ist für den Ausgang des Prozesses entscheidend. Im Vorfeld ist es daher nicht einfach, eine zuverlässige Aussage über die Erfolgchancen des Klagebegehrens zu treffen. Für den Kläger bedeutet dies, dass er - oder seine Rechtsschutzversicherung - stets damit rechnen muss, die Verfahrenskosten oder einen Teil davon selbst zu tragen hat.

Bei einem Streitwert von 200.000,- DM, der in den Fällen eines gesundheitlichen Dauerschadens nicht selten erreicht oder überschritten wird, fallen in einer gerichtlichen Instanz bereits Kosten in Höhe von etwa 30.000,- DM an, so dass sich glücklich schätzen kann, wer über eine Rechtsschutzversicherung, die ihm dieses Kostenrisiko abnimmt, verfügt.

RA Peter Gellner, Verl
2. Bundesvorsitzender „Rechtsanwälte für Patienten e.V.“

Rechtsanwälte für Patienten e. V.

Wildenbruchstr. 41
40545 Düsseldorf

e-mail info@ra-fuer-patienten.de



Knallhart

Wenn die Beute verteidigt wird

Wenig entgegenkommend und kundenfreundlich zeigt sich die Zeus Service AG, ein Partnerunternehmen der Deutschen Ring Gruppe im Hamburg, wenn es um die vorzeitige Aufhebung von Versicherungsverträgen geht. Die Beute wird mit Zähnen und Klauen bis zum letzten Atemzug verteidigt.

„Wir bestehen grundsätzlich auf der Einhaltung unserer Verträge“, so ein Mitarbeiter auf unsere Bitte, drei Unfallverträge eines Mitgliedes ein Jahr vor der Zeit aufzuheben, weil die fristgemäße Kündigung nicht mehr möglich war.

„Sie können auch gerne in Ihrer Verbandszeitung darüber berichten“, so Herr Wede, Leiter des Service Centers in leicht überheblichem Ton auf unseren verhaltenen Vorschlag, seine Entscheidung unseren Mitgliedern zugänglich zu machen.

Rein juristisch gesehen, hat der Mann natürlich recht. Juristisch gesehen hat der Kunde keine Chance. Verträge sind nun einmal einzuhalten, so steht es im Gesetz, und wenn er sich auf das Versicherungsvertragsgesetz beruft, kann er die offenen Prämien natürlich auch einklagen. Ob er sich mit einer solchen Entscheidung aber unbedingt Freunde macht, mag auf einem anderen Blatt stehen.

Schließlich gibt es auch für einen verärgerten Kunden eine Menge – selbstverständlich nur legale – Möglichkeiten, um zum Beispiel die ohnehin schon überforderte Buchhaltung oder vielleicht auch noch die Vertragsverwaltung einer Gesellschaft in den galoppierenden Wahnsinn zu treiben.

Zwölf Monate bieten ausreichend Zeit, um die Zahlungsmodalitäten noch mehrfach zu ändern, das Lastschriftverfahren zu stoppen, Änderungen der Bankverbindung aufzugeben und Teilbeträge – selbstverständlich erst im letzten Augenblick und dann nach mehrfacher Mahnung - auf die unterschiedlichsten Konten einer Gesellschaft zu überweisen.

Auch nicht bezahlte Mahngebühren lösen immer wieder einen nicht endenden Schriftverkehr aus.

Da können von einem einfallsreichen Kunden mit Leichtigkeit unerfreuliche Verwaltungskosten ohne Ende produziert werden, die das Unternehmen in keiner Weise vermeiden kann,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

die aber den in Rede stehen Betrag der offenen Unfallprämien und damit die Rentabilität eines Vertrages um ein Vielfaches übersteigen.

Wir jedenfalls finden ein solches Verhalten – ganz gleich ob einer Versicherungsgesellschaft oder auch eines Vertriebes - gegenüber langjährigen Kunden, die gehen wollen, nicht nur absolut unprofessionell, sondern auch bedauerlich und nicht dazu angetan, den Zeus Jugendenschutzbrief samt seinem Vertrieb zu empfehlen.

„Mit Sicherheit die Nr. 1“, so lautet die vollmundige Eigenwerbung des Strukturvertriebes, der sich mit seinen Produkten in erster Linie mit jungen Mitarbeitern an junge, zum Teil noch unerfahrene Menschen wendet, die dann auf Jahre hinaus mit langfristigen Verträgen und teuren Prämien mehr oder weniger geknabbert werden.

Wir wissen nicht und wollen es auch nicht wissen, worauf sich diese kühne Aussage, die Nr. 1 zu sein, bezieht, mit Sicherheit aber nicht auf Kundennähe und Kulanz.

Ein Kunde, der seine teuren Verträge nach zehn Jahren kündigt, vielleicht weil er seinen Fehler zu spät erkannt hat, hätte unserer Meinung nach zumindest etwas mehr als ein Formschreiben verdient.

Zumal wenn für diesen Kunden im gleichen Konzern weitere Lebens- und Rentenversicherungen bestehen, die auch weiter fortgeführt werden sollten, hätte man nachdenken müssen und zumindest nach dem Grund für die vorzeitige Kündigung fragen können.

Schade aber auch, wenn eine so namhafte Gesellschaft wie der Deutsche Ring sich einer solchen Organisation bedient und es zulässt, wenn in ihrem Namen solche unqualifizierten Sprüche vom Stapel gelassen werden. Dieser Kunde ist sicherlich für alle Zeit verloren, denn er wird nie, nie wieder einen Vertrag beim Deutschen Ring abschließen.

Und was der verärgerte Kunde so alles im Bekanntenkreis von sich gibt, wir werden es wohl nie erfahren.

Luxusautos sind schwer zu versichern

Hilfe bieten meist nur die Hersteller selbst

Man sollte eigentlich davon ausgehen, daß wohlhabende Kunden überall willkommen sind. Doch in der automobilen Praxis sieht das ganz anders aus. Zumindest, wenn es um die Versicherung besonders teurer Autos z. B. eines BMW geht, hat so mancher stolze Besitzer schon graue Haare bekommen. Wenn es um die Versicherung eines Bentley, eines Ferrari oder auch nur eines Z 8 geht, wird die Suche nach einem willfähigen Versicherer zur Fleißaufgabe.

Viele Versicherer scheuen das hohe Risiko und verweigern ausgefallenen Luxuslimousinen den Kaskoschutz. Gut, wenn ein ganzer Konzern gleich mitversichert wird, fällt das Schlucken einer so bitteren Pille für einen Versicherer sicherlich leichter.

Einen Annahmezwang, auf den sich der stolze Besitzer berufen kann, gibt es nur für die Haftpflichtversicherung, aber nicht für den Kaskoschutz. Alle weiteren Angebote liegen im Bereich der einzelnen Versicherer. Das Diebstahlrisiko ist bekanntlich hoch, und wenn etwas passiert, ist die Schadensumme immer erheblich.

Während die Tarife in der Regel an Hand von Typklassenverzeichnissen ermittelt werden, sind die Unternehmen bei den Exoten auf Schätzungen angewiesen. Die Folge sind individuell gestaltete Tarife mit vielen Einschränkungen. So kann zum Beispiel das Fahren auf bestimmte Länder beschränkt werden, während andere vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

Die Hersteller der Luxuslimousinen wollen verkaufen und sind natürlich darauf angewiesen, daß sie für ihre teureren Produkte auch einen Versicherer finden, und so helfen sie, wo sie können.

Bei Ferrari und Maserati soll bereits jeder dritte Kunde von diesem Angebot der Hersteller Gebrauch machen, und auch die Briten helfen bei ihren Fahrzeugen gerne mit einem eigenen Versicherungsangebot.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ziegenbock griff Urlauberin an Vergebliche Klage um Schmerzensgeld

Lustig ging es auf der Hotel-Terrasse an der portugiesischen Algarveküste zu. Eine Folkloregruppe spielte zum Tanz auf. Die Gäste reiheten sich zur Polonaise ein.

Plötzlich kletterten einige Ziegen durch ein Loch in der Grundstücksmauer. Ein Ziegenbock rannte auf eine deutsche Urlauberin zu, rammte sie an der Hüfte und warf sie zu Boden. Die Folge: Der Frau wurde das linke Bein ausgekugelt, Bänder im linken Knie und Bein rissen. Der Urlaub war gelaufen. Die Forderung der Ärzte vor Ort: sechs Wochen lang Bettruhe und keinerlei Bewegung mit dem linken Bein.

Wieder daheim, verlangte die Urlauberin vom Veranstalter nicht nur die Rückzahlung des gesamten Reisepreises für sich und ihre Familie, sondern auch noch die Erstattung diverser Auslagen wie Telefon und Übersetzungskosten sowie ein sattes Schmerzensgeld. Insgesamt rund 10.500 DM.

Die Richter am Landgericht Frankfurt lehnten alle Forderungen ab (Az: 2/21 O 60/99)

Daß die Urlauberin von einem Ziegenbock attackiert worden ist, sei einfach ihr persönliches Pech gewesen. Oder im Juristendeutsch: „die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos“.

Der Reiseveranstalter sei, so die Richter, für ein „gewöhnliches Unfallrisiko“ nicht haftbar zu machen.

Alkoholunfall

Ausnahme für den Führerscheinentzug

Auch nach Alkoholgenuß kann in Ausnahmefällen der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis vermieden werden. Selbst nach einem Unfall. Im entschiedenen Fall war ein Autofahrer gegen ein Uhr nachts auf ein querstehendes Auto aufgefahren. Die Blutprobe ergab 0,93 Promille. Für das Amtsgericht ausreichend, die Fahrerlaubnis einzuziehen.

Damit war der Betroffene nicht einverstanden, Er zog mit Erfolg zur nächst höheren Instanz. Ihm wurde zugute gehalten, daß der bei ihm registrierte Wert unter der absoluten Fahrunfähigkeit von 1,1 Promille lag. Die Auswertung des Unfallhergangs ergab ferner, daß nicht von relativer Fahrunfähigkeit auszugehen war, der Unfall also nicht zwingend durch einen alkoholbedingten Fahrfehler verursacht wurde.

Vielmehr zeigte die nähere Auswertung des Unfallhergangs, daß der Fahrer des anderen beteiligten Fahrzeugs hinter einer Verkehrsinsel links wenden wollte, obwohl dies trotz durchgezogener Mittellinie verboten war. Eine längere Bremsspur des alkoholisierten Autofahrers belegte, daß er auf das verbotene Fahrmanöver des anderen Fahrzeugs reagiert hatte.

Die Richter gingen nicht von einem alkoholbedingten Fahrfehler aus und hoben die Entziehung der Fahrerlaubnis wieder auf (LG Kaiserslautern, 8 Qs 9/01)

XYZ Meldungen und Meinungen

Klare Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zum Thema Gurtpflicht fällt eindeutig aus. Wer sich nicht anschnallt, zahlt immer drauf. Ein einsichtiger und verantwortungsbewußter Autofahrer muß während der Fahrt immer angeschnallt sein, sonst trägt er eine Mitschuld, wenn er bei einem Verkehrsunfall verletzt wird. Das gilt auch dann, wenn er für das Unglück nicht verantwortlich ist.

Die Folge: Nicht alle Krankenhauskosten werden von der Gegenseite ersetzt, und auch das Schmerzensgeld kann geringer ausfallen. Je nach Schwere des Unfalls wird der Schadenersatzanspruch um 20 bis 25 Prozent gekürzt. (OLG München, ZfS 1983, S 226). Bei schweren Verletzungen, so Karlsruher Richter, sogar 30 Prozent (OLG Karlsruhe, NZV 1990, S 151).

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nach Unfall nicht immer Anspruch auf Mietwagen

Autofahrer, die nach einem unverschuldeten Unfall ihren Wagen einige Tage zur Reparatur in die Werkstatt bringen müssen, haben nicht immer Anspruch auf einen Ersatz- oder Mietwagen.

Das Landgericht Karlsruhe urteilte: Ein Anspruch auf einen von der gegnerischen Versicherung zu bezahlenden Mietwagen besteht nur, wenn der Geschädigte mindestens 20 Kilometer am Tag fährt.



Wohnung unter Wasser – kein Schadenersatz

Wer seine Wohnung verläßt, während der Wasserkanal läuft, hat bei einer Überschwemmung keinen Anspruch auf Schadenersatz von der Hausratversicherung. So steht es in einem Urteil des OLG Hamm (Az. 20 U 87/00).

Geklagt hatte ein Handwerker aus Ibbenbüren. Der Mann hatte abends die Gardinen in der Badewanne eingeweicht. Die Ehefrau hatte Nachtschicht. Als das Wasser noch lief ging er zum Mülleimer. Die Haustür fiel zu ...

Statt die Vermieterin zu wecken oder durch ein gekipptes Fenster einzusteigen, wartete er lieber auf seine Ehefrau. Als ihm vier Stunden später einfiel, daß er durch die Terrassentür in die Wohnung konnte, war alles überschwemmt – 14.000 DM Schaden. Doch die Versicherung wollte nicht zahlen. Die Klage wurde vom OLG wegen grober Fahrlässigkeit abgewiesen.



Nutzungsausfall

Das Landgericht in Nürnberg entschied zu Gunsten eines Autofahrers, der sich nach einem Unfall zunächst außer Stande sah, sich ein anderes Fahrzeug zu kaufen, dem von der gegnerischen Versicherung jedoch ein Nutzungsausfall verwehrt bleiben sollte. Die Voraussetzung für den Anspruch auf Nutzungsausfall ist eine konkrete Nutzungsabsicht, erklärten die Richter. Läge diese im Fall des betroffenen Autofahrers nicht vor, wäre er mit seinem Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht unterwegs gewesen, womit die Nutzungsabsicht unumstößlich bewiesen sei. (LG Nürnberg/Fürth, 2 S 6777/88 DAR 2000, 72)



Treffer sicher

Beschwert sich die Nachbarin lautstark bei Otto Brösel: „Ihr Sohn hat mich gerade eine alte Kuh genannt.“

„Das tut mir aber leid“, entschuldigt sich Brösel formvollendet, „dabei habe ich dem Jungen immer wieder gesagt, er solle andere Menschen nicht nach ihrem Äußeren beurteilen.“

Zu viel erwartet

Fragt die Kundin die Marktfrau: „Ich brauche Äpfel für meinen Mann. Sind die mit Gift gespritzt?“

„Nein“, meint die Verkäuferin, „das müssen Sie schon selbst tun“.

Ehrlich

Treffen sich zwei Freunde. Fragt der eine: „Und, wie hast Du die Trennung von Deiner Frau verkraftet?“

Meint der andere: „Jetzt geht es schon wieder. In den ersten Wochen bin ich vor Freude fast verrückt geworden.“

Makabera

Die Seite die ein Lächeln kostet

Unter der Internetadresse www.makabera.de finden Sie weitere Witze, die Sie mit gutem Gewissen weitererzählen oder mit einem Mausklick auch an gute Freunde weiterschicken können.

Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)